

---

# 6. Verfahren bei ordentlicher Revision

## 6.1 Ausspruch über die Zulässigkeit

Das sog „Revisionszulassungsmodell“ beinhaltet folgende Strukturelemente:<sup>587</sup>

1. Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Zulässigkeit der Revision.

In seinem Erkenntnis oder Beschluss hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, ob eine Revision gegen die Entscheidung gem Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist oder nicht.<sup>588</sup>

2. Wenn das Verwaltungsgericht die Revision für unzulässig erklärt, kann eine außerordentliche Revision beim VwGH erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht entscheidet nicht endgültig über die Zulässigkeit der Revision. Die endgültige Entscheidung ist dem VwGH vorbehalten.<sup>589</sup> Dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, da es bedenklich wäre, wenn das Verwaltungsgericht allein entscheiden könnte, ob seine Entscheidungen einer Kontrolle durch den VwGH unterliegen.<sup>590</sup>

3. Der VwGH ist an den Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision nicht gebunden.<sup>591</sup>

Dies gilt sowohl dann, wenn die Revision für zulässig erklärt wird, als auch dann, wenn die Revision für unzulässig erklärt wird.

4. Im Fall der außerordentlichen Revision ist nicht nur der Beschluss über die Zulässigkeit zu bekämpfen, sondern auch die Revision gegen das Erkenntnis auszuführen; es gibt kein „Inzidentverfahren“ über die Zulässigkeit der Revision.<sup>592</sup>

---

**587** Vgl *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013) Art 133 B-VG Rz 17; ErlRV 1618 BlgNR 24. GP 16; *Jabloner in Jabloner/Lucius/Schramm* (Hrsg), Theorie und Praxis des Wirtschaftsrechts (FS Laurer), Wie soll die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofs gestaltet werden? (2009) 70 ff.

**588** Vgl dazu § 25a Abs 1 VwGG, § 280 Abs 1 lit d BAO betreffend den Ausspruch sowie § 280 Abs 4 BAO und § 30 VwGVG betreffend die Rechtsmittelbelehrung.

**589** Vgl dazu § 34 Abs 1 VwGG, wonach der VwGH eine Revision bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Art 133 Abs 4 B-VG zurückweisen kann.

**590** Vgl *Muzak*, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, ZfV 2012/2, 14 (19).

**591** Vgl § 34 Abs 1a VwGG.

**592** In diesem vierten Punkt ist die außerordentliche Revision der Wiedereinsetzung vergleichbar. Auch bei einer Wiedereinsetzung wird nicht nur die Zulässigkeit einer Verfahrenshandlung geltend gemacht, sondern auch gleichzeitig die gewünschte Handlung vorgenommen.

## 6. Verfahren bei ordentlicher Revision

---

Der Ausspruch über die Zulässigkeit entscheidet also endgültig darüber, ob ordentliche oder außerordentliche Revision erhoben werden kann. Der Ausspruch über die Zulässigkeit ist nicht gesondert bekämpfbar. Es ist nicht möglich, den Ausspruch über die Zulässigkeit zu bekämpfen und dann ordentliche Revision zu erheben. Der Ausspruch über die Zulässigkeit und das sonstige Erkenntnis bzw der Beschluss können nur gleichzeitig angefochten werden.

Vom Ausspruch über die Zulässigkeit iSd § 25a Abs 1 VwGG ist der Hinweis in einer Rechtsmittelbelehrung (in Beschlüssen des Verwaltungsgerichts) zu unterscheiden, dass eine Revision gem § 25a Abs 2 VwGG nicht zulässig ist (vgl Kapitel 2.2.2). Wenn eine Revision nach § 25a Abs 2 VwGG nicht zulässig ist, ist die Revision **absolut unzulässig**, also weder eine außerordentliche noch eine ordentliche Revision zulässig (vgl unten).<sup>593</sup>

Nach § 25a Abs 1 VwGG ist der Ausspruch über die Zulässigkeit „kurz“ zu begründen. Dies gilt sowohl dann, wenn die Revision für zulässig erklärt wird, als auch dann, wenn die Revision für unzulässig erklärt wird. Das Verwaltungsgericht muss auf die Rechtsfrage Bezug nehmen und das Vorliegen oder Nichtvorliegen in Bezug auf die Frage aufzeigen.<sup>594</sup>

Der Hinweis auf bestehende Rechtsprechung ist unzureichend, wenn diese nicht bezeichnet wird.<sup>595</sup> Auch ein allgemeiner Hinweis auf eine Rechtsfrage, ohne diese konkret darzutun, reicht nicht aus.<sup>596</sup> Die Behauptung fehlender Rechtsprechung reicht nicht aus, die Zulässigkeit der Revision zu begründen, wenn die Rechtsfrage, zu der angeblich Rechtsprechung fehlt, sowie deren grundsätzliche Bedeutung nicht erläutert werden.<sup>597</sup> Die bloße Wiedergabe des Art 133 Abs 4 B-VG ist jedenfalls nicht ausreichend.<sup>598</sup>

---

<sup>593</sup> Vgl *Mayrhofer*, ÖZW 2014, 94 (95). Im Unterschied zur ZPO (vgl § 500 Abs 4 ZPO) unterscheidet das VwGG nicht zwischen absoluter Unzulässigkeit, und dem Ausspruch, dass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

<sup>594</sup> Vgl VwGH 16. 12. 2015, Ro 2014/10/0125; 18. 2. 2015, Ro 2015/04/0003; 23. 9. 2014, Ro 2014/01/0033.

<sup>595</sup> Vgl VwGH 16. 12. 2015, Ra 2015/03/0086.

<sup>596</sup> Vgl VwGH 24. 4. 2015, Ro 2014/17/0126.

<sup>597</sup> Vgl VwGH 4. 12. 2015, Ro 2015/02/0032.

<sup>598</sup> Vgl VwGH 23. 9. 2014, Ro 2014/01/0033.

Möglich scheint sowohl nach der Rspr<sup>599</sup> als auch nach der Lit<sup>600</sup> zu sein, die Revision nur zu einem bestimmten Spruchpunkt zuzulassen, wenn der Spruch teilbar ist und zwischen den Spruchbestandteilen keine Abhängigkeit besteht.

Wenn die Revision für zulässig erklärt wird, muss das Gericht kurz ausführen, warum eine Rechtsfrage von grundsätzlicher **Bedeutung** vorliegt und warum die Entscheidung von dieser Rechtsfrage abhängt (**Relevanz**). Die Bedeutung könnte vor allem damit begründet werden, dass es noch gar keine Rechtsprechung des VfGH zu der relevanten Frage gibt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird und die Rechtsfrage jedenfalls eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Zur Begründung, wenn die Revision für unzulässig erklärt wird, vgl Kapitel 7.1.

Gegen bestimmte Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist eine Revision gem Art 133 Abs 9 B-VG iVm § 25a Abs 2 bzw 3 VwGG absolut unzulässig.<sup>601</sup> In diesen Fällen ist kein Ausspruch über die Zulässigkeit notwendig;<sup>602</sup> es wäre ausreichend, wenn die Rechtsmittelbelehrung darüber informiert, dass eine Revision nicht zulässig ist. Eine gegen solche Beschlüsse erhobene Revision ist keine außerordentliche Revision und wäre vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen.<sup>603</sup>

## 6.2 Einbringung der Revision

Die ordentliche Revision ist (so wie die außerordentliche Revision)<sup>604</sup> gem § 24 Abs 1 VwGG und § 25a Abs 5 VwGG **beim Verwaltungsgericht** einzubringen.

Dies gilt auch dann, wenn der VfGH eine Beschwerde nach § 87 Abs 3 VfGG abtritt. Weiters gilt dies auch, wenn eine andere Partei bereits Revision erhoben hat und diese dem VfGH bereits vorgelegt wurde.<sup>605</sup>

<sup>599</sup> Vgl VfGH 27. 8. 2014, Ro 2014/05/0062 mit Hinweis auf die Zulässigkeit der Revision zu „Spruchpunkt 1“; vgl weiters *Mayrhofer*, ÖZW2014, 94, 95.

<sup>600</sup> *Hinterwirth*, Neuordnung des Zugangs zum Verwaltungsgerichtshof – ordentliche und außerordentliche Revision, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (2015) 15 (27).

<sup>601</sup> Vgl Kapitel 2.2.2.

<sup>602</sup> Vgl *Mairinger*, Der Verwaltungsgerichtshof und das Revisionsverfahren, ÖStZ 2013/974, 539 (540).

<sup>603</sup> Vgl *Mairinger* aaO 540.

<sup>604</sup> Vgl Kapitel 7.2.

<sup>605</sup> Vgl *Pürgy*, Inhalt und Verfahren der Revision, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (2015) 89 (92).